

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: Änderungen Strukturprozess

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
2 Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

3 Der bisherige § 6 wird wie folgt geändert:

4 *§ 6 Zweigstellen*

5 *(1) Zweigstellen im Sinne des §1 Abs. 4 VereinsG können in Form von
6 Hochschulgruppen eingerichtet werden.*

7 *(2) Hochschulkoordination*

8 *a. Für jede Hochschulgruppe gibt es einen vom Bundesvorstand bestellten
9 Koordinator, der für die Koordination der Gruppe, die Kommunikation mit den
10 Mitgliedern, die Zusammenarbeit mit anderen*

11 *Hochschulgruppen, dem Bundesvorstand sowie ggf. dem Landeskoordinator, die
12 Präsenz an der Hochschule und die Abstimmung mit den Mandatsträgern in der
13 Hochschulvertretung zuständig ist. Sofern es im*

14 *entsprechenden Bundesland einen Landeskoordinator gibt, wird dieser in die
15 Bestellung der Hochschulkoordinatoren eingebunden.*

16 *b. Acht stimmberechtigte Mitglieder einer Hochschulgruppe können beim
17 Bundesvorstand beantragen die Hochschulkoordination zu wählen. Dies hat auf
18 einem Hochschulgruppentreffen zu geschehen, an dem*

19 *mindestens acht stimmberechtigte Mitglieder der jeweiligen Hochschulgruppe der
20 JUNOS Studierenden anwesend sind. Mindestens eine vom Bundesvorstand entsandte
21 Person muss der Wahl beiwohnen und den
22 ordnungsgemäßen Wahlgang durchführen.*

- 22 c. Der gewählte Hochschulkoordinator kann unter Angabe von Gründen vom
23 Bundesvorstand abberufen werden. In diesem Fall ist vom Bundesvorstand alsbald
24 ein Hochschulgruppentreffen abzuhalten bei dem
25 eine neue Koordination gewählt wird.
- 26 d. Hochschulkoordinatoren können selbstständig Beauftragte für frei wählbare
27 Aufgabenbereiche an der jeweiligen Hochschule einsetzen. Gibt es einen
28 Landeskoordinator, ist dieser in die
29 Beauftragung einzubinden. Der Bundesvorstand ist über die geplante Beauftragung
30 vorab in Kenntnis zu setzen und hat ein Vetorecht.
- 31 e. Hochschulkoordinatoren müssen jedenfalls stimmberechtigtes Mitglied der JUNOS
32 Studierenden sein.
- 33 (3) Fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einer Hochschulgruppe oder ein
34 bestehender Hochschulvorstand können beim Bundesvorstand eine
35 Hochschulversammlung und die Wahl eines Hochschulvorstandes, der
36 die Hochschulkoordination ersetzt, beantragen.
- 37 (4) Hochschulversammlung
- 38 a. Die Hochschulversammlung dient der Versammlung aller Mitglieder einer
39 Hochschulgruppe und deren Beschlussfassung, insbesondere auch der Wahl des
40 Hochschulvorstands.
- 41 b. Eine Hochschulversammlung findet auf Beschluss des Bundesvorstands statt, zu
42 Hochschulversammlungen sind die Mitglieder der Hochschulgruppe zumindest zwei
43 Wochen im Voraus einzuladen.
- 44 c. Ein von der Hochschulkoordination oder dem Hochschulvorstand vorgeschlagenes
45 Sitzungspräsidium leitet die Hochschulversammlung und führt Protokoll. Das
Präsidium besteht aus dem Präsidenten und
mindestens einem Vizepräsidenten, wobei eines der Mitglieder des
Sitzungspräsidiums vom Bundesvorstand entsandt wird und die
Hochschulkoordination bzw. stimmberechtigte Mitglieder des
Hochschulvorstands dem Sitzungspräsidium nicht angehören können.
- d. Die Hochschulversammlung ist zum eingeladenen Termin beschlussfähig, wenn
zumindest zwölf stimmberechtigte Mitglieder der Hochschulgruppe anwesend sind.
- (5) Hochschulvorstand
- a. Ein Hochschulvorstand leitet die Hochschulgruppe und ersetzt die
Hochschulkoordination. Er besteht aus einem Hochschulvorsitzenden, einem
stellvertretenden Hochschulvorsitzenden und mindestens
einer weiteren Person, jedoch insgesamt maximal sechs gewählten
Vorstandsmitgliedern. Der Hochschulvorsitzende bestimmt die genaue Anzahl der
weiteren zu wählenden Vorstandsmitglieder nach seiner
Wahl.
- b. Die Wahl des Hochschulvorstands findet im Rahmen einer Hochschulversammlung
statt und ist eine geheime Personenwahl. Zur Vorstandswahl können sich
selbstständig alle ordentlichen und
außerordentlichen Mitglieder der Hochschulgruppe stellen.
- c. Ist JUNOS Studierende an der jeweiligen Hochschule mit Mandataren in der

Hochschulvertretung vertreten, jedoch nicht im Vorsitz der lokalen Hochschul_innenschaft, ist der Listensprecher oder die Person mit einer vergleichbaren Position ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Hochschulvorstands.

d. Ist JUNOS Studierende im Vorsitz der lokalen Hochschul_innenschaft vertreten, sind die JUNOS-Vertreter im Vorsitz weitere stimmberechtigte Mitglieder des Hochschulvorstands.

e. Jeder gewählte Amtsträger im Hochschulvorstand kann nur eine Position im Hochschulvorstand besetzen.

f. Hochschulvorstände können mit einfacher Mehrheit Personen kooptieren, sowie Beauftragte einsetzen. Der Bundesvorstand ist über geplante Kooptierungen und Beauftragungen vorab in Kenntnis zu setzen und hat ein Vetorecht.

g. Der Hochschulvorstand muss mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Hochschulversammlung neu gewählt werden. Ist die Hochschulversammlung nicht beschlussfähig, kann einmalig eine neue Hochschulversammlung einberufen werden oder kein Hochschulvorstand gewählt werden, wodurch die Hochschulgruppe wieder über eine Hochschulkoordination verwaltet wird.

h. Der Hochschulvorstand ist vom Hochschulvorsitzenden mindestens einmal pro Monat einzuberufen. Über alle Sitzungen des Hochschulvorstands sind Protokolle zu führen.

i. Alle Mitglieder des Hochschulvorstands müssen den Mitgliedern ihrer Hochschulgruppe am Ende der Funktionsperiode schriftlich, sowie bei der darauffolgenden Hochschulversammlung mündlich, Rechenschaft ablegen und von ihrer Arbeit berichten.

(6) Zweigstellen mit gewählter Koordination oder gewähltem Hochschulvorstand können sich eine Geschäftsordnung geben. In dieser müssen sie sich verpflichten, die Statuten der JUNOS Studierenden zu beachten und eine Regelung vorsehen, dass im Zweifelsfall oder bei widersprechenden Bestimmungen die jeweilige Bestimmung der JUNOS Studierenden anzuwenden ist.

(7) Zweigstellen müssen dem Bundesvorstand alle für dessen Arbeit notwendigen Informationen zur Verfügung stellen.

46 Der bisherige § 7 wird wie folgt geändert:

47 § 7 Landeskoordination

48 (1) Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann pro Bundesland ein Landeskoordinator
49 bestellt werden. Gegen die Bestellung dieses kann der betreffende Landesvorstand
50 der Jungen liberalen NEOS ein Veto
51 einlegen.

52 (2) In Bundesländern mit mindestens zwei Hochschulkoordinatoren bzw.
53 Hochschulvorsitzenden können diese anstelle des Bundesvorstandes eine Person als
54 Landeskoordinator nominieren. Gegen die Bestellung

55 kann der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit ein Veto einlegen.
56 (3) Landeskoordinatoren müssen jedenfalls stimmberechtigtes Mitglied der JUNOS
57 Studierenden sein.
58 (4) Die Aufgaben der Landeskoordinatoren sind:
59 a. Unterstützung der bestehenden Hochschulgruppen im Bundesland
60 b. Koordination hochschulübergreifender Projekte und Aktionen im Bundesland
61 c. Mitsprache bei der Bestellung von Hochschulkoordinatoren
d. Organisation von regelmäßigen Vernetzungstreffen der Hochschulkoordinatoren
und Hochschulvorsitzenden im Bundesland
e. Umsetzung der Beschlüsse des Bundesvorstands im Bundesland
f. Abstimmung der Aktivitäten der Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorstände
mit dem Bundesvorstand
g. Abstimmung der Aktivitäten der Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorstände
mit dem betreffenden Landesvorstand der Jungen liberalen NEOS
h. Unterstützung des Bundesvorstands bei der Erschließung von neuen
Hochschulstandorten im Bundesland

62 Der bisherige § 9 Abs 10 Ziffer vii wird wie folgt geändert:
63 (vii) Die Listenerstellung für die Hochschulvertretungen. Diese werden
64 grundsätzlich auf Vorschlag der zuständigen Hochschulkoordination oder des
65 zuständigen Hochschulvorstands als Gesamtvorschlag
abgestimmt. Sofern es an der jeweiligen Hochschule keine Koordination und keinen
Hochschulvorstand gibt, fällt das Vorschlagsrecht dem Bundesvorstand zu. Auf
Verlangen von fünf Mitgliedern wird jeder
Listenplatz nach den Wahlregeln der Geschäftsordnung einzeln abgestimmt;

66 Der bisherige § 11 Abs 12 lit g wird wie folgt geändert:
67 g. Die Ernennung von Koordinatoren von Zweigstellen ohne gewählte Koordination
bzw. Hochschulvorstand;

68 Der bisherige Abs 2 des § 12 wird wie folgt geändert:
69 (2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus den Mitgliedern des
70 Bundesvorstandes und den Landeskoordinatoren zusammen. In Bundesländern, in
71 denen es keine Landeskoordinatoren gibt, nominieren die
Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorsitzenden im Einvernehmen mit dem
Bundesvorstand aus ihrer Mitte eine Person, die sie stellvertretend für ihr
Bundesland als Mitglied in den erweiterten
Bundesvorstand entsenden.

72 Der bisherige Abs 6 des § 12 wird wie folgt geändert:
73 (6) Auf Verlangen von zumindest drei Landeskoordinatoren bzw.
74 Hochschulkoordinatoren/Hochschulvorsitzenden, die Mitglied des erweiterten
75 Bundesvorstandes sind, hat eine Sitzung des erweiterten

Bundesvorstandes stattzufinden. Diese muss vom Bundesvorsitzenden innerhalb einer Woche ab Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden Landeskoordinatoren bzw.

Hochschulkoordinatoren/Hochschulvorsitzenden die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach Einlangen des Begehrens stattfinden.

76 Die Bezeichnung *Vorstand* wird, bei gleichbleibender Definition (siehe § 11), in
77 den gesamten Statuten durch den Begriff *Bundesvorstand* substituiert.

78 Die Bezeichnung *Vorsitzender* wird, bei gleichbleibender Definition (siehe § 11
79 Abs 5), in den gesamten Statuten durch den Begriff *Bundesvorsitzender*
80 substituiert.

Die Bezeichnung *Landeshochschulkoordinator* wird, bei gleichbleibender Definition (siehe § 7), in den gesamten Statuten durch den Begriff *Landeskoordinator* substituiert.

81 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen am Finanzstatut vorzunehmen:

82 Der bisherige Abs 1 des § 3 wird wie folgt geändert:

83 *(1) Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorstände können jederzeit Auskunft über die finanziellen Mittel ihrer jeweiligen Hochschulgruppen verlangen.*

84 Der bisherige Abs 2 des § 3 wird wie folgt geändert:

85 *(2) Ausgaben werden im Vorhinein von der Geschäftsführung genehmigt, andernfalls
86 kann eine Kostenübernahme nicht garantiert werden. Diese Genehmigung ist
87 grundsätzlich mindestens 2 Wochen, für Beträge*

88 *über 300 Euro mindestens 4 Wochen im Vorhinein einzuholen. Für*

89 *Hochschulkoordinatoren und Hochschulvorstände, die Mittel ihrer Hochschulgruppe
90 ausgeben wollen, gelten verkürzte Fristen von einem Tag,
91 für Beträge über 300 Euro von einer Woche.*

92 *Im Ansuchen enthalten sein müssen:*

93 • *Name der Hochschule*

• *Name der verantwortlichen Person (diese muss anschließend auch die Rechnung/den Beleg einreichen)*

• *Wie viele Finanzmittel werden benötigt*

• *Für welchen Zweck werden diese benötigt.*

Der Bundesvorstand kann eine Vorüberweisung in allen Fällen ohne Angabe von Gründen ablehnen.

94 Der bisherige Abs 6 des § 5 wird wie folgt geändert:

95 *(6) Für aktive Hochschulgruppen kann die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen*

96 *buchhalterische Konten eröffnen ("Hochschulkonten"). Die Eröffnung eines*
97 *Hochschulkontos ist vorgesehen, wenn*
deklarierte Einnahmen auf das Bundeskonto eingehen und eine Aktivität an der
Hochschule besteht sowie ein Fortbestehen wahrscheinlich ist. Ein Hochschulkonto
kann nach Rücksprache mit dem
Hochschulkoordinator bzw. dem Hochschulvorstand von der Geschäftsführung
eröffnet werden, wenn für die Hochschule Ausgaben entstehen.

98 Nach § 5 Abs 8 wird folgender Absatz eingefügt:
99 *(9) In Absprache mit den betreffenden Hochschulkoordinatoren bzw.*
100 *Hochschulvorständen und dem zuständigen Landeskoordinator kann die*
101 *Geschäftsführung ein gemeinsames Hochschulkonto für mehrere*
102 *Hochschulgruppen desselben Bundeslandes einrichten. Alle Regelungen für*
Hochschulkonten gelten dafür sinngemäß, der entsprechende Landeskoordinator ist
in diesem Fall für das Hochschulkonto zuständig.
In Absprache mit den betreffenden Hochschulkoordinatoren bzw.
Hochschulvorständen und dem zuständigen Landeskoordinator kann die
Geschäftsführung ein gemeinsames Hochschulkonto mehrerer
Hochschulgruppen in Hochschulkonten einzelner Hochschulgruppen umwandeln.

103 Der bisherige § 5 Abs 9 wird zu § 5 Abs 10.

104 Der bisherige § 5 Abs 10 wird zu § 5 Abs 11.

105 Die Bezeichnung *Vorstand* wird, bei gleichbleibender Definition (siehe § 11 der
106 Statuten), im gesamten Finanzstatut durch den Begriff *Bundesvorstand*
substituiert.

Die Bezeichnung *Vorsitzender* wird, bei gleichbleibender Definition (siehe § 11
Abs 5 der Statuten), im gesamten Finanzstatut durch den Begriff
Bundesvorsitzender substituiert.

107 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen:

108 Die Bezeichnung *Vorstand* wird, bei gleichbleibender Definition (siehe § 11 der
109 Statuten), in der gesamten Geschäftsordnung durch den Begriff *Bundesvorstand*
substituiert.

Die Bezeichnung *Vorsitzender* wird, bei gleichbleibender Definition (siehe § 11
Abs 5 der Statuten), in der gesamten Geschäftsordnung durch den Begriff
Bundesvorsitzender substituiert.

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: Korrekturen Rechtsnormen

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

2 Der bisherige § 5 Abs 12 wird gestrichen.

3 Der bisherige Abs 13 des § 5 wird wie folgt geändert:

4 *(12) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein*
5 *einzubezahlen. Ordentliche Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag der Jungen*
6 *liberalen NEOS nicht vollständig bezahlt haben,*
7 *verlieren bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und*
Stimmrecht, sowie ihr aktives und passives Wahlrecht bei der
Mitgliederversammlung. Davon abweichend kommt ihnen jedenfalls
Rederecht sowie passives Wahlrecht bei Abstimmungen über Listen für Wahlen zu
Hochschulvertretungen bzw. bundesweite Kandidatenlisten gemäß §9 Abs 10 lit vii
bzw. §10 der Statuten der JUNOS
Studierenden zu.

8 Der bisherige § 5 Abs 14 wird zu § 5 Abs 13.

9 Der bisherige § 5 Abs 15 wird zu § 5 Abs 14.

10 Der bisherige § 5 Abs 16 wird zu § 5 Abs 15.

11 Der bisherige § 5 Abs 17 wird zu § 5 Abs 16.

12 Der bisherige § 5 Abs 18 wird zu § 5 Abs 17.

13 Der bisherige Abs 1 des § 8 wird wie folgt geändert:

14 *(1) Organe der JUNOS Studierenden sind:*

15 Der bisherige Abs 9 des § 10 wird wie folgt geändert:

16 *(9) Die Ergebnisse des Studierendenvorschlag, des Vorstandsvorschlags und des*
17 *Mitgliedervorschlags werden addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die*
Reihenfolge der weiteren Listenplätze für den
Wahlvorschlag. Der Bundesvorstand kann diese Liste um weitere Kandidaten
ergänzen, die daraufhin hinter die Teilnehmer des Listenerstellungsprozesses
gereiht werden.

18 Der bisherige Abs 1 des § 16 wird wie folgt geändert:

19 *(1) Die JUNOS Studierenden können sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung*
selbst auflösen.

20 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen am Finanzstatut vorzunehmen:

21 Der bisherige Abs 1 des § 1 wird wie folgt geändert:

22 *(1) Der Verein "Junge liberale Studierende – JUNOS" (im Folgenden "JUNOS*
23 *Studierende") deckt seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderungen,*
Sammlungen, letztwilligen
Zuwendungen, Erträgen aus Veranstaltungen sowie Sponsoring.

24 Der bisherige Abs 1 des § 2 wird wie folgt geändert:

25 *(1) JUNOS Studierende hebt keinen eigenen Mitgliedsbeitrag ein. Für ordentliche*
Mitglieder gilt der Mitgliedsbeitrag der Jungen liberalen NEOS.

26 Der bisherige Abs 1 des § 4 wird wie folgt geändert:

27 *(1) Zahlendes Mitglied mit allen damit verbundenen Rechten ist nur, wer den*
28 *Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr an den zuständigen Vorstand*
entrichtet hat. Mitglieder, für die kein
Mitgliedsbeitrag zu entrichten ist, sind davon ausgenommen.

29 Der bisherige Abs 1 des § 5 wird wie folgt geändert:

30 *(1) Die Geschäftsführung führt die Bücher der JUNOS Studierenden nach den*
Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

31 Der bisherige Abs 4 des § 5 wird wie folgt geändert:

32 *(4) Für Wahlkämpfe, bei denen JUNOS Studierende als wahlwerbende Liste antritt,*
33 *hat die Geschäftsführung eine gesonderte Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu*
erstellen, welche im Rahmen des

Rechenschaftsberichtes der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

34 Der bisherige § 8 wird wie folgt geändert:

35 *(1) Die Geschäftsführung erlässt zur Ausführung dieses Finanzstatuts sowie*
36 *weiterer nicht geregelter Fragen Richtlinien. Sollen diese auch für die*
Untergliederungen gelten, so ist dies besonders
zu erwähnen. Etwaige Richtlinien sind auf geeignete Art den betroffenen
Mitgliedern zugänglich zu machen.

37 Der bisherige § 9 wird wie folgt geändert:

38 *(1) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Finanzstatuts berühren*
39 *nicht die Gültigkeit aller weiteren Teile.*

(2) Dieses Finanzstatut ist Teil der Statuten der Jungen liberalen Studierenden
– JUNOS. Widerspricht es dem Statut, so gehen die Bestimmungen des Statuts den
Bestimmungen dieses Finanzstatuts vor.

40 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen:

41 Der bisherige Abs 1 des § 1 wird wie folgt geändert:

42 *(1) Die Mitgliederversammlung von „Junge liberale Studierende - JUNOS“, im*
Folgenden „Mitgliederversammlung“, besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten
Mitgliedern der JUNOS Studierenden.

43 Der bisherige Abs 2 des § 1 wird wie folgt geändert:

44 *(2) Diese Geschäftsordnung gibt sich die Mitgliederversammlung selbst und sie*
steht im Einklang mit dem Statut der JUNOS Studierenden, im Zweifel geht das
Statut stets der Geschäftsordnung vor.

45 Der bisherige Abs 3 des § 3 wird wie folgt geändert:

46 *(3) Auf Mitgliederversammlungen, bei denen die Kollegialorgane der JUNOS*
Studierenden gewählt werden sollen, hat die Tagesordnung darüber hinaus folgende
Punkte zu enthalten:

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: Kompetenzen und Anpassungen eStuVo

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

2 Der bisherige § 9 Abs 10 lit. v wird wie folgt geändert:

3 *(v) Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand und den erweiterten Bundesvorstand;*

4 Der bisherige Abs 12 des § 9 wird wie folgt geändert:

5 *(12) In außerordentlichen Situationen kann die Mitgliederversammlung auf*
6 *Beschluss des erweiterten Bundesvorstandes mit Zweidrittelmehrheit in digitaler*
oder gemischter (digital/analog) Form
abgehalten werden.

7 Der bisherige Abs 5 des § 10 wird wie folgt geändert:

8 *(5) In einer Sitzung des erweiterten Bundesvorstands stellen sich alle*
9 *Kandidierenden erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin*
erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl
der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
Vorstandsvorschlag.

10 Der bisherige Abs 10 des § 10 wird wie folgt geändert:

11 *(10) Die Listenerstellung hat folgende Reihenfolge einzuhalten. Zuerst wird der*
12 *Studierendenvorschlag erstellt. Die Möglichkeit der Stimmabgabe bei den*

öffentlichen Vorwahlen muss mindestens sieben Tage gewährleistet werden. Als nächster Schritt erstellt der erweiterte Bundesvorstand seinen Vorschlag. Abschließend wird der Mitgliedervorschlag erstellt.

13 Nach § 11 Abs 12 lit. n wird folgender Absatz eingefügt:
14 *o. Einbindung des erweiterten Bundesvorstands im Rahmen seiner Kompetenzen.*

15 Nach § 12 Abs 2 wird folgender Absatz eingefügt:
16 *(3) Der erweiterte Bundesvorstand kann mit einfacher Mehrheit Personen in den*
17 *erweiterten Bundesvorstand kooptieren. Diese Personen haben Rede- und*
Antragsrecht, aber kein Stimmrecht im erweiterten
Bundesvorstand. Der erweiterte Bundesvorstand hat die Mitglieder der JUNOS
Studierenden darüber in adäquater Weise zu informieren.

18 Der bisherige § 12 Abs 3 wird zu § 12 Abs 4.
19 Der bisherige § 12 Abs 4 wird zu § 12 Abs 5.
20 Der bisherige § 12 Abs 5 wird zu § 12 Abs 6.
21 Der bisherige § 12 Abs 6 wird zu § 12 Abs 7.

22 Nach § 12 Abs 7 wird folgender Absatz eingefügt:
23 *(8) Alle im Verantwortungsbereich des erweiterten Bundesvorstands getroffenen*
Entscheidungen sind für alle Zweigstellen bindend.

24 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen:

25 Der bisherige § 12 wird wie folgt geändert:
26 *§ 12 Arbeitsgruppen und Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand und den*
27 *erweiterten Bundesvorstand*
28 *(1) Fünf anwesende, stimmberechtigte Mitglieder dürfen auf der*
29 *Mitgliederversammlung Arbeitsaufträge an den Bundesvorstand oder den erweiterten*
30 *Bundesvorstand oder die Einrichtung einer Arbeitsgruppe*
31 *beschließen.*
32 *(2) Darüber hinaus dürfen sowohl der Bundesvorstand als auch der erweiterte*
33 *Bundesvorstand Arbeitsaufträge an sich selbst beantragen und Arbeitsgruppen*
einrichten.
(3) Die Mitgliederversammlung kann im Zuge der Einrichtung einer Arbeitsgruppe
eine Person ernennen, die die Arbeitsgruppe leitet. Sofern von der
Mitgliederversammlung keine Person ernannt wird, fällt
die Ernennung dem Bundesvorstand zu.
(4) Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppe, eventuelle Ergebnisse sowie die

Erfüllung der Arbeitsaufträge ist an der der Einrichtung der Arbeitsgruppe nachfolgenden Mitgliederversammlung, vom Bundesvorstand oder einem von ihm dazu Berechtigten, Bericht zu erstatten.

- 34 Der bisherige § 18 Abs 5 lit. f wird wie folgt geändert:
- 35 *f. Einrichtung einer Arbeitsgruppe und Erteilung von Arbeitsaufträgen an den Bundesvorstand oder den erweiterten Bundesvorstand;*

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: Tweaks Statuten

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

2 Der bisherige Abs 2 des § 5 wird wie folgt geändert:

3 *(2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle jene natürlichen Personen*
4 *sein, die an einer Hochschule inskribiert sind oder eine andere postsekundäre*
5 *Bildungseinrichtung besuchen, Mitglied der*
Jungen liberalen NEOS sind, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit den
Grundsätzen der JUNOS Studierenden im Widerspruch stehenden Organisation sind
und das Grundsatzprogramm sowie die Statuten
der JUNOS Studierenden anerkennen.

6 Der bisherige Abs 3 des § 5 wird wie folgt geändert:

7 *(3) Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen*
8 *sein, die an einer Hochschule inskribiert sind oder eine andere postsekundäre*
9 *Bildungseinrichtung besuchen, nicht Mitglied*
der Jungen liberalen NEOS sind, nicht Mitglied einer konkurrierenden oder mit
den Grundsätzen der JUNOS Studierenden im Widerspruch stehenden Organisation
sind und das Grundsatzprogramm sowie die
Statuten der JUNOS Studierenden anerkennen.

10 Der bisherige Abs 17 des § 5 wird wie folgt geändert:

11 *(17) Jede Mitgliedschaft endet mit Austritt, Studienabbruch, Studienabschluss,*
12 *Ausschluss oder Tod. Mitglieder, die ihr Studium abschließen und zum ehest*
möglichen Zeitpunkt ein neues Studium
beginnen, verlieren ihre Mitgliedschaft in der Zwischenzeit nicht.

13 Der bisherige Abs 2 des § 10 wird wie folgt geändert:

14 *(2) Teilnahmeberechtigt an den öffentlichen Vorwahlen sind alle Personen, die an*
15 *einer österreichischen Hochschule inskribiert sind oder eine andere*
postsekundäre Bildungseinrichtung besuchen. Für die
Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl muss der Nachweis des Studierendenstatus
verlangt werden.

16 Der bisherige Abs 11 des § 11 wird wie folgt geändert:

17 *(11) Die Sitzungen des Bundesvorstands werden vom Bundesvorsitzenden oder einer*
18 *von ihm genannten Person geleitet. Die Sitzungseinladung hat zumindest eine*
Woche vor dem jeweiligen Termin
stattzufinden. Wenn es bei einer Abstimmung zur Stimmengleichheit kommt,
entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.

19 Der bisherige § 11 Abs 12 lit. k wird wie folgt geändert:

20 *k. Die Erstellung der Wahlvorschläge für die Hochschulvertretungen, sofern diese*
21 *nicht von der Mitgliederversammlung erstellt wurden. Eine Ergänzung und/oder*
Umreihung der Listenplätze durch den
Bundesvorstand ist mit Zustimmung aller betroffenen Kandidaten möglich;

22 Der bisherige § 11 Abs 12 lit. m wird wie folgt geändert:

23 *m. Die Genehmigung von Abmachungen mit anderen wahlwerbenden Gruppierungen oder*
24 *deren Fraktionen auf Hochschulvertretungsebene. In die Verhandlungen ist*
jedenfalls ein Mitglied des Bundesvorstands
einzubeziehen;

25 Nach § 11 Abs 12 lit. m wird folgender Punkt eingefügt:

26 *n. Die Ergänzung und/oder Umreihung der Liste für die Bundesvertretung während*
der ÖH-Periode, sofern alle betroffenen Kandidaten zustimmen;

27 Der bisherige Abs 3 des § 12 wird wie folgt geändert:

28 *(3) Den Vorsitz führt der Bundesvorsitzende oder eine durch ihn designierte*
Vertretung. Wenn es bei einer Abstimmung zur Stimmengleichheit kommt,
entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden.

29 Der bisherige Abs 2 des § 18 wird wie folgt geändert:

30 *(2) Sich allfällig widersprechende Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht*

31 *die Gültigkeit aller anderen Teile. Der Bundesvorstand ist dazu verpflichtet,*
32 *etwaige ungültige Bestimmungen durch solche*
33 *zu ersetzen, die der ursprünglichen Intention der Bestimmungen möglichst nahe*
34 *kommen. Der Bundesvorstand ist dazu verpflichtet, etwaige ungültige Bestimmungen*
durch solche zu ersetzen, die der
ursprünglichen Intention der Bestimmungen möglichst nahe kommen. Dabei darf er
jedenfalls keine inhaltlichen Änderungen der Statuten vornehmen. Eine solche
Änderung muss innerhalb von einer Woche via
E-Mail an alle Mitglieder kommuniziert werden. Sollten 15 Mitglieder der vom
Bundesvorstand beschlossenen Abänderung innerhalb von einer Woche schriftlich
widersprechen, wird die Änderung ungültig.
Auf diese Möglichkeit muss in der E-Mail hingewiesen werden.

35 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen am Finanzstatut vorzunehmen:

36 Der bisherige Abs 3 des § 5 wird wie folgt geändert:

37 (3) *Einnahmen und Ausgaben sind innerhalb von 30 Tagen auf der Webseite der*
JUNOS Studierenden unter dem Punkt „Transparenz“ zu veröffentlichen.

38 Der bisherige § 8 Abs 9 lit f wird wie folgt geändert:

39 (f) *Der Bundesvorstand kann nach freiem Ermessen nicht zugeordnete finanzielle*
40 *Mittel einem Hochschulkonto zuordnen. Er kann eine solche Zuordnung an*
Bedingungen für die betroffenen Hochschulgruppen
knüpfen.

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: **Vertretungsregelung JUNOS-
Bundesvorsitzende_r im StuVo**

Antragstext

- 1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende Änderungen an den Statuten vorzunehmen:
- 2 Der bisherige Abs 2 des § 11 wird wie folgt geändert:
- 3 *(2) Der Bundesvorsitzende des Hauptvereins, Junge liberale NEOS - JUNOS, ist*
- 4 *kraft seines Amtes ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstandes. Der Bundesvorsitzende kann an seiner Stelle auch ein anderes Mitglied des Bundesvorstands der Jungen liberalen NEOS entsenden, welches in der Folge Mitglied des Bundesvorstandes ist.*

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: Listensprecher_in im StuVo

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

2 Nach § 11 Abs 2 wird folgender Absatz eingefügt:

3 *(3) Der Listensprecher des BV-Klubs ist kraft seines Amtes ein weiteres
stimmberechtigtes Mitglied des Bundesvorstandes.*

4 Der bisherige § 11 Abs 3 wird zu § 11 Abs 4.

5 Der bisherige § 11 Abs 4 wird zu § 11 Abs 5.

6 Der bisherige § 11 Abs 5 wird zu § 11 Abs 6.

7 Der bisherige § 11 Abs 6 wird zu § 11 Abs 7.

8 Der bisherige § 11 Abs 7 wird zu § 11 Abs 8.

9 Der bisherige § 11 Abs 8 wird zu § 11 Abs 9.

10 Der bisherige § 11 Abs 9 wird zu § 11 Abs 10.

11 Der bisherige § 11 Abs 10 wird zu § 11 Abs 11.

12 Der bisherige § 11 Abs 11 wird zu § 11 Abs 12.

13 Der bisherige § 11 Abs 12 wird zu § 11 Abs 13.

14 Der bisherige § 11 Abs 13 wird zu § 11 Abs 14.

15 Der bisherige § 11 Abs 14 wird zu § 11 Abs 15.

16 Der bisherige § 11 Abs 15 wird zu § 11 Abs 16.

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: ÖH-Vorsitzende im eStuVo

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

2 Der bisherige Abs 2 des § 12 wird wie folgt geändert:

3 *(2) Der erweiterte Bundesvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:*

4 *a. den Mitgliedern des Bundesvorstandes*

5 *b. den Landeskoordinatoren*

6 *c. Vertretern aus den Bundesländern, in denen es mindestens eine*

7 *Hochschulgruppe, aber keinen Landeskoordinator gibt - die Hochschulkoordinatoren*
8 *und Hochschulvorsitzenden nominieren den jeweiligen*

Vertreter für ihr Bundesland im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand aus ihrer
Mitte

d. den Vertretern von JUNOS Studierende im Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung

9 Der bisherige Abs 6 des § 12 wird wie folgt geändert:

10 *(6) Auf Verlangen von zumindest drei Mitgliedern des erweiterten*

11 *Bundesvorstandes hat eine Sitzung des erweiterten Bundesvorstandes*

stattzufinden. Diese muss vom Bundesvorsitzenden innerhalb einer

Woche ab Einlangen einberufen werden, andernfalls darf jede der begehrenden

Mitgliedern die Sitzung einberufen. Die Sitzung muss spätestens zwei Wochen nach
Einlangen des Begehrens stattfinden.

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: BV-Klub

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

2 Nach § 15 wird folgender Absatz eingefügt:

3 *§ 16 Bundesvertretungs-Klub*

4 *(1) Der Bundesvertretungs-Klub (BV-Klub) besteht aus allen Mandataren der JUNOS*
5 *Studierenden in der ÖH-Bundesvertretung, sowie deren namhaft gemachtem*
6 *Listensprecher und stellvertretendem*
7 *Listensprecher.*

8 *(2) Der BV-Klub ist für die laufende Arbeit der JUNOS Studierenden in der ÖH-*
9 *Bundesvertretung zuständig. Er ist in seiner Beschlussfassung unabhängig,*
10 *organisiert sich selbst und legt seine*

Arbeitsweise selbst fest. Der BV-Klub setzt die Ziele und das Wahlprogramm der
JUNOS Studierenden um. Wir bekennen uns zum freien Mandat und lehnen Klubzwang
ab.

(3) Der Bundesvorstand arbeitet eng mit dem BV-Klub zusammen. Der BV-Klub
bezieht die Beschlüsse der Organe der JUNOS Studierenden in seine
Entscheidungsprozesse ein. Über Anträge, die ihm von
Organen der JUNOS Studierenden übermittelt werden, hat er Beschluss zu fassen
und dem jeweiligen Organ zu berichten.

(4) Der Listensprecher berichtet jährlich in der Mitgliederversammlung über die
Arbeit des BV-Klubs.

11 Der bisherige § 16 wird zu § 17.

12 Der bisherige § 17 wird zu § 18.

13 Der bisherige § 18 wird zu § 19.

14 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende Änderungen an der Geschäftsordnung vorzunehmen:

15 Der bisherige Abs 3 des § 3 wird wie folgt geändert:

16 *(3) Auf Mitgliederversammlungen, bei denen die Kollegialorgane der JUNOS*
17 *Studierenden gewählt werden sollen, hat die Tagesordnung darüber hinaus folgende*
18 *Punkte zu enthalten:*

19 *a. Rechenschaftsbericht des Geschäftsführers;*

20 *b. Tätigkeits-/Prüfberichte*

21 *• Bericht des Schiedsgerichts;*

22 *• Bericht der Rechnungsprüfer;*

23 *c. Entlastung des Bundesvorstands;*

24 *d. Wahl des Bundesvorstands;*

e. Wahl der weiteren Organe;

f. Bericht des Listensprechers.

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: Listenerstellung Spitzenkandidat_in

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

2 Der bisherige Abs 8 des § 5 wird wie folgt geändert:

3 *(8) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder der JUNOS Studierenden haben bei*
4 *der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives*
5 *Wahlrecht. Ordentlichen Mitgliedern kommt*
6 *passives Wahlrecht für alle wählbaren Funktionen zu. Außerordentliche Mitglieder*
besitzen passives Wahlrecht, ausgenommen für die Positionen des
Bundvorsitzenden, des stellvertretenden
Bundvorsitzenden und des Geschäftsführers. Nicht-Mitgliedern kommt bei der
Mitgliederversammlung nur Rederecht sowie passives Wahlrecht bei Abstimmungen
über Listen für Wahlen zu
Hochschulvertretungen bzw. bundesweite Kandidatenlisten gemäß §9 Abs 10 lit vii
bzw. §10 und § 11 der Statuten der JUNOS Studierenden zu.

7 Der bisherige Abs 13 des § 5 wird wie folgt geändert:

8 *(12) Mitgliedsbeiträge sind für eine Zeitperiode immer im Vorhinein*
9 *einzubezahlen. Ordentliche Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag der Jungen*
10 *liberalen NEOS nicht vollständig bezahlt haben, verlieren*
bis zum Begleichen des ausstehenden Betrags ihr Antrags- und Stimmrecht, sowie
ihr aktives und passives Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung. Davon

abweichend kommt ihnen jedenfalls Rederecht sowie passives Wahlrecht bei Abstimmungen über Listen für Wahlen zu Hochschulvertretungen bzw. bundesweite Kandidatenlisten gemäß §9 Abs 10 lit vii bzw. §10 und § 11 der Statuten der JUNOS Studierenden zu.

11 Der bisherige § 10 wird wie folgt geändert:

12 *§ 10 Die Wahl des Listenersten für den Wahlvorschlag für die ÖH-Bundesvertretung*

13 *(1) Für die Wahl des Listenersten werden Online-Vorwahlen durchgeführt. Alle*
14 *Studierenden an österreichischen Hochschulen sind grundsätzlich unabhängig einer*
15 *Mitgliedschaft berechtigt zu kandidieren.*

16 *Die Kandidaten erhalten dann die Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen*
17 *Website vorzustellen, mit den Studierenden in Dialog zu treten und sich der*
18 *Vorwahl zu stellen.*

19 *(2) Teilnahmeberechtigt an den öffentlichen Vorwahlen sind alle Personen, die an*
20 *einer österreichischen Hochschule inskribiert sind oder eine andere*
21 *postsekundäre Bildungseinrichtung besuchen. Für die*
22 *Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl muss der Nachweis des Studierendenstatus*
23 *verlangt werden.*

24 *(3) Jede teilnehmende Person an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal*
25 *hinsichtlich des Listenersten abstimmen und hat dabei einem Kandidaten einen*
26 *Vertrauenspunkt zu geben. Bei nur einem Kandidaten*
27 *hat die teilnehmende Person anzugeben, ob sie sich für die Wahl des zugelassenen*
28 *Kandidaten ausspricht oder nicht (ja/nein). Jede Ja-Stimme gilt als ein*
29 *Vertrauenspunkt.*

30 *(4) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird*
31 *durch die Anzahl der Teilnehmenden dividiert, das Ergebnis bildet den*
32 *Studierendenvorschlag.*

33 *(5) In einer Sitzung des erweiterten Bundesvorstands stellen sich alle*
34 *Kandidierenden erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin*
35 *erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl*
der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
Vorstandsvorschlag

(6) In der Mitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut einer
Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der
Mitgliederversammlung wird durch die
Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der Erstellung des
Studierendenvorschlages sowie des Vorstandsvorschlages schließt die
erneute Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung nicht aus.

(7) Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Bundesvorstandes bzw. fünf
stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher Mehrheit
nicht zur Wahl zuzulassen. Kandidaten, die
Nicht-Mitglieder der JUNOS Studierenden sind, kann der Bundesvorstand zu
jederzeit nicht zur Vorwahl zulassen, bzw. von der erstellten Liste streichen.

(8) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Bundesvorstandes das Schiedsgericht mit der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären. In diesem Fall fällt das Gewicht der öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der Mitgliederversammlung zu.

(9) Die Ergebnisse des Studierendenvorschlags, des Vorstandsvorschlags und des Mitgliedervorschlags werden addiert. Der Kandidat mit dem höchsten Wert wird verbindlich zum Listenersten für den Wahlvorschlag. Sofern es nur einen Kandidaten gibt, hat dieser im Studierendenvorschlag, im Vorstandsvorschlag und im Mitgliedervorschlag jeweils mindestens einen Wert von 0,5 zu erreichen, um Listenerster zu werden, ansonsten ergibt sich der Wahlvorschlag rein aus dem Vorwahlprozess für die weiteren Listenplätze für den Wahlvorschlag und der dortige Erstplatzierte wird zum Listenersten.

(10) Die Listenerstellung hat folgende Reihenfolge einzuhalten. Zuerst wird der Studierendenvorschlag erstellt. Die Möglichkeit der Stimmabgabe bei den öffentlichen Vorwahlen muss mindestens sieben Tage gewährleistet werden. Als nächster Schritt erstellt der erweiterte Bundesvorstand seinen Vorschlag. Abschließend wird der Mitgliedervorschlag erstellt.

36 Nach § 10 wird folgender Absatz eingefügt:

37 § 11 Die Wahl der weiteren Listenplätze für den Wahlvorschlag für die
38 ÖH-Bundesvertretung

39 (1) Auch für die Wahl der weiteren Listenplätze werden Online-Vorwahlen
40 durchgeführt. Diese finden getrennt von der Wahl des Listenersten statt,
41 allerdings nach dem gleichen Prozedere. Alle
42 Studierenden an österreichischen Hochschulen sind grundsätzlich unabhängig einer
43 Mitgliedschaft berechtigt zu kandidieren. Die Nominierten erhalten dann die
44 Möglichkeit, sich auf einer öffentlichen
45 Website vorzustellen, mit den Studierenden in Dialog zu treten und sich der
46 Vorwahl zu stellen.

47 (2) Teilnahmeberechtigt an den öffentlichen Vorwahlen sind alle Personen, die an
48 einer österreichischen Hochschule inskribiert sind oder eine andere
49 postsekundäre Bildungseinrichtung besuchen. Für die
50 Teilnahme an der öffentlichen Vorwahl muss der Nachweis des Studierendenstatus
51 verlangt werden.

52 (3) Jede teilnehmende Person an der öffentlichen Vorwahl kann nur einmal
53 abstimmen und hat dabei fünf Kandidierende aus der Nominiertenliste auf der

54 Website zwischen fünf und einem Vertrauenspunkt zu
55 geben (5/4/3/2/1). Gültig ist eine Stimmabgabe nur, wenn genau fünf
56 Kandidierende aus dem Vorschlag mit entsprechenden Vertrauenspunkten versehen
57 wurden.

58 (4) Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der öffentlichen Vorwahl wird
59 durch die Anzahl der Teilnehmenden dividiert, das Ergebnis bildet den
60 Studierendenvorschlag.

(5) In einer Sitzung des erweiterten Bundesvorstands stellen sich alle
Kandidierenden erneut der Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der darin
erzielten Vertrauenspunkte wird durch die Anzahl
der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
Vorstandsvorschlag.

(6) In der Mitgliederversammlung stellen sich alle Kandidierenden erneut einer
Wahl nach dem gleichen Prinzip. Die Anzahl der erzielten Vertrauenspunkte in der
Mitgliederversammlung wird durch die
Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert, das Ergebnis bildet den
Mitgliedervorschlag. Eine Teilnahme an der Erstellung des
Studierendenvorschlages sowie des Vorstandsvorschlages schließt die
erneute Stimmabgabe bei der Mitgliederversammlung nicht aus.

(7) Die Mitgliederversammlung hat auf Antrag des Bundesvorstandes bzw. fünf
stimmberechtigter Mitglieder die Möglichkeit Kandidaten mit einfacher Mehrheit
nicht zur Wahl zuzulassen. Kandidaten, die
Nicht-Mitglieder der JUNOS Studierenden sind, kann der Bundesvorstand zu
jederzeit nicht zur Vorwahl zulassen, bzw. von der erstellten Liste streichen.

(8) Im Falle eines dringenden Manipulationsverdachts oder technischer
Unzulänglichkeiten wird auf Antrag des Bundesvorstandes das Schiedsgericht mit
der Überprüfung der öffentlichen Online-Vorwahl
befasst. Das Schiedsgericht kann entscheiden, die öffentliche Online-Vorwahl
wegen massiver Manipulation oder technischer Probleme für ungültig zu erklären.
In diesem Fall fällt das Gewicht der
öffentlichen Online-Vorwahl der Mitgliederversammlung zu. Findet die öffentliche
Online-Vorwahl aus anderen Gründen nicht statt, fällt das Stimmgewicht der
öffentlichen Online-Vorwahl ebenso der
Mitgliederversammlung zu.

(9) Die Ergebnisse des Studierendenvorschlag, des Vorstandsvorschlags und des
Mitgliedervorschlags werden addiert. Daraus ergibt sich verbindlich die
Reihenfolge der weiteren Listenplätze für den
Wahlvorschlag. Der Bundesvorstand kann diese Liste um weitere Kandidaten
ergänzen, die daraufhin hinter die Teilnehmer des Listenerstellungsprozesses
gereiht werden.

(10) Die Listenerstellung hat folgende Reihenfolge einzuhalten. Zuerst wird der
Studierendenvorschlag erstellt. Die Möglichkeit der Stimmabgabe bei den
öffentlichen Vorwahlen muss mindestens sieben
Tage gewährleistet werden. Als nächster Schritt erstellt der erweiterte

Bundesvorstand seinen Vorschlag. Abschließend wird der Mitgliedervorschlag erstellt.

- 61 Der bisherige § 11 wird zu § 12.
- 62 Der bisherige § 12 wird zu § 13.
- 63 Der bisherige § 13 wird zu § 14.
- 64 Der bisherige § 14 wird zu § 15.
- 65 Der bisherige § 15 wird zu § 16.
- 66 Der bisherige § 16 wird zu § 17.
- 67 Der bisherige § 17 wird zu § 18.
- 68 Der bisherige § 18 wird zu § 19.

Antrag zu den Rechtsnormen

XIII. Mitgliederversammlung am 19. Februar 2022 in Innsbruck

Initiator*innen: Mitgliederversammlung (beschlossen am: 19.02.2022)

Titel: Förderungen & Darlehen ermöglichen

Antragstext

1 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen an den Statuten vorzunehmen:

2 Der bisherige Abs 3 des § 4 wird wie folgt geändert:

3 *(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch*

4 *a. von den dazu berufenen Vereinsorganen festzulegenden Mitgliedsbeiträge;*

5 *b. Spenden;*

6 *c. Förderungen;*

7 *d. Sammlungen;*

8 *e. Letztwillige Zuwendungen;*

9 *f. Erträge aus Veranstaltungen;*

10 *g. Sponsoring; sowie*

11 *h. zinslose Darlehen zur Liquiditätsstärkung.*

12 Die Mitgliederversammlung der JUNOS Studierenden möge beschließen, folgende
Änderungen am Finanzstatut vorzunehmen:

13 Der bisherige Abs 1 des § 1 wird wie folgt geändert:

14 *(1) Der Verein „Junge liberale Studierende – JUNOS“ (im Folgenden „JUNOS*

15 *Studierende“) deckt seine Ausgaben aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Förderungen,
Sammlungen, letztwilligen*

Zuwendungen, Erträgen aus Veranstaltungen, Sponsorings sowie zinslosen Darlehen

zur Liquiditätsstärkung.